



Namensrechtliche Erklärungen - Einbenennung und Rückbenennung von Kindern und Volljährigen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Namensrechtliche Erklärungen - Einbenennung und Rückbenennung von Kindern und Volljährigen

Ein Kind kann durch Einbenennung den Familiennamen des neuen Ehepartners eines Elternteils annehmen oder später wieder durch Rückbenennung ablegen.

Dazu muss das minderjährige Kind dauerhaft im gemeinsamen Haushalt des sorgeberechtigten Elternteils und dessen Ehegatten leben. Diese Voraussetzung gilt nicht für das bereits volljährige Kind.

Stimmen der zweite sorgeberechtigte Elternteil und - ab fünf Jahren - das Kind selbst zu, darf als neuer Geburtsname entweder der Ehepartnername des Paares oder ein Doppelname (Geburtsname des Kindes plus Ehepartnername), in beliebiger Reihenfolge optional mit oder ohne Bindestrich geführt werden. Verweigert ein sorgeberechtigter Elternteil die Zustimmung, kann das Familiengericht sie ersetzen, wenn dies dem Kindeswohl dient.

Die Rückbenennung wird möglich, sobald die Ehe, aus der die Einbenennung stammt, geschieden ist oder das Kind nicht mehr im Haushalt des betreffenden Elternteils lebt. Das Kind kann dann seinen früheren Geburtsnamen allein oder als Teil eines Doppelnamens führen. Volljährige Kinder entscheiden in beiden Fällen selbst.

Voraussetzungen

- **Es wurde ein Ehepartnername bestimmt**
Eine Einbenennung ist nur möglich, wenn die Ehepartner einen Ehepartnernamen bestimmt haben.
- **Das Kind ist minderjährig**
Ein Elternteil hat das alleinige oder gemeinsame Sorgerecht.
Dieser Elternteil lebt mit dem Kind und seinem Ehepartner, der nicht Elternteil ist, im gemeinsamen Haushalt.
- **Ggf. Zustimmungserklärung**
Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.
Falls die Zustimmung verweigert wird, kann sie durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn es dem Wohl des Kindes dient.
Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Einbenennung zustimmen.
- **Das Kind ist volljährig**
Wenn das Kind bereits volljährig ist, dann ist es nicht erforderlich, dass das Kind im gemeinsamen Haushalt mit dem Elternteil und dessen Ehepartner lebt.
Es liegt eine Einwilligung des Elternteils und dessen Ehepartners vor.
Die Einbenennung wird durch persönliche Erklärung beim Standesamt vorgenommen.
- **Rückbenennung**
Wenn die Ehe des Elternteils und dessen Ehepartner aufgelöst wird, kann im Rahmen einer Rückbenennung der ursprüngliche Name wieder angenommen

werden. Das selbe gilt auch dann, wenn das minderjährige Kind nicht mehr im gemeinsamen Haushalt mit dem Elternteil und dessen Ehegatten lebt.

- **Dolmetscher**

(<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)

Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Erforderliche Unterlagen

- **Erklärung über die Einbenennung oder Rückbenennung von Kindern und Volljährigen**

Die Erklärung können Sie vor Ort abgeben.

- **Personalausweise oder Reisepässe**

Eltern, Ehegatte, Kind (falls bereits vorhanden)

- **Geburtsurkunde Kind**

Wurde das Kind im Ausland geboren, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.

- **Eheurkunde**

Es ist ein Nachweis erforderlich, dass der sorgeberechtigte Elternteil die Ehe mit einer anderen Person, die nicht Elternteil des Kindes ist, geschlossen hat und dabei ein Ehepartner bestimmt wurde.

Wurde die Ehe im Ausland geschlossen, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.

- **Haushaltbescheinigung / Meldebescheinigung**

Diese ist erforderlich, um nachzuweisen, dass der sorgeberechtigte Elternteil, dessen Ehepartner/in und das (minderjährige) Kind im selben Haushalt leben.

- **Ggf. aktuelle Negativbescheinigung des Jugendamtes**

Sollte der sorgeberechtigte Elternteil das alleinige Sorgerecht haben, muss dies entsprechend nachgewiesen werden.

- **Ggf. Einwilligungserklärung**

Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.

Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Einbenennung zustimmen.

Gebühren

- 25,00 Euro: Namensklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45**
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617e**
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46**
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8**
- **Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts**
(<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/185/VO.html>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Standesamt, welches das Geburtenregister führt

Wirksam wird die Einbenennung bei dem deutschen Standesamt, welches die Geburt des Kindes beurkundet hat.

Standesamt des Wohnsitzes

Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Wurde das Kind im Ausland geboren, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.